

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der
Kindertageseinrichtungen (kleine und große Krümelkiste)
der Gemeinde Egenhofen
(Kindertageseinrichtungengebührensatzung)
Vom 02.12.2020**

Aufgrund von Art. 2 und Art. 8 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die
Gemeinde Egenhofen folgende Satzung:

§ 1

Gebührenpflicht

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen (Kindergarten [kleine Krümelkiste], Haus der Kinder [große Krümelkiste]) Gebühren nach dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten bzw. die weiteren Unterhaltsverpflichteten im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches, wenn durch sie selbst oder in ihrem Auftrag das Kind in der Kindertageseinrichtung aufgenommen wird. Gebührensschuldner sind auch diejenigen, denen die Personensorge aufgrund gesetzlicher Bestimmungen für das Kind übertragen wurde.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührentatbestand

Benutzungsgebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch der Kindertageseinrichtung. Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung, Urlaub oder sonstiger vorübergehender Abwesenheit fort.

§ 4

Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr im Sinne von § 6 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn des Monats.
- (2) Bei Aufnahme während des Betriebsjahres entsteht die Gebührenpflicht zum ersten des jeweiligen Aufnahmemonats. Die Gebühr für den Aufnahmemonat ist in voller Höhe bis spätestens zum Ersten des Folgemonats (zuzüglich der Gebühr für den Folgemonat) zu bezahlen.
- (3) Die Gebühren werden jeweils am ersten Werktag eines Monats für den gesamten Monat zur Zahlung fällig. Die Gebührensschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde eine Einziehungsermächtigung für Ihr Konto zu erteilen oder hierfür bei ihrem Kreditinstitut einen Dauerauftrag einzurichten. Barzahlung ist nicht möglich.

§ 5

Gebührenmaßstab

- (1) Die Höhe der Gebühren i. S. des § 6 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung (Buchungszeiten).
- (2) Die Buchungszeit gibt den von den Eltern mit der Gemeinde vereinbarten Zeitraum an, während dem das Kind regelmäßig in der Kindertageseinrichtung betreut wird. Wechselnde Buchungszeiten werden auf den Tagesdurchschnitt einer 5-Tage-Woche umgerechnet. Krankheits- und urlaubsbedingte Fehlzeiten, Schließzeiten bis zu 30 Tage im Jahr sowie bis zu 5 Fortbildungstage im Jahr bleiben unberücksichtigt.
- (3) Werden die gebuchten Zeiten erheblich überzogen, behält sich die Gemeinde vor, die nächsthöhere Gebühr für den ganzen Monat zu berechnen. Als erheblich gelten Zeiten ab täglich 1 Stunde an 10 Tagen im Monat. Es besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung, wenn die Buchungszeiten nicht voll ausgenutzt werden. Ebenso ist es nicht möglich, nicht genutzte Buchungszeiten mit Überziehung der Buchungszeiten zu verrechnen.
- (4) Änderung der Buchungszeiten können zum 01.02. und zum 01.09. beantragt werden.

§ 6

Gebührensatz

- (1) Für jeden angefangenen Monat werden folgende Gebühren erhoben:

- a) In der Kinderkrippe

Buchungszeit	ab 01.01.2021	ab 01.09.2021
Mehr als 2,0 Std. bis 2,5 Std.	145,00 €	150,00 €
Mehr als 2,5 Std. bis 3,0 Std.	162,00 €	167,00 €
Mehr als 3,0 Std. bis 3,5 Std.	180,00 €	185,00 €
Mehr als 3,5 Std. bis 4,0 Std.	198,00 €	203,00 €
Mehr als 4,0 Std. bis 4,5 Std.	216,00 €	221,00 €
Mehr als 4,5 Std. bis 5,0 Std.	234,00 €	239,00 €
Mehr als 5,0 Std. bis 5,5 Std.	252,00 €	257,00 €
Mehr als 5,5 Std. bis 6,0 Std.	270,00 €	275,00 €
Mehr als 6,0 Std. bis 6,5 Std.	288,00 €	293,00 €
Mehr als 6,5 Std. bis 7,0 Std.	306,00 €	311,00 €
Mehr als 7,0 Std. bis 7,5 Std.	324,00 €	329,00 €
Mehr als 7,5 Std. bis 8,0 Std.	342,00 €	347,00 €
Mehr als 8,0 Std. bis 8,5 Std.	360,00 €	365,00 €
Mehr als 8,5 Std. bis 9,0 Std.	378,00 €	383,00 €

- b) Im Kindergarten

Buchungszeit	ab 01.01.2021	ab 01.09.2021
Mehr als 4,0 Std. bis 4,5 Std.	101,00 €	105,00 €
Mehr als 4,5 Std. bis 5,0 Std.	106,00 €	110,00 €
Mehr als 5,0 Std. bis 5,5 Std.	112,00 €	116,00 €
Mehr als 5,5 Std. bis 6,0 Std.	117,00 €	121,00 €
Mehr als 6,0 Std. bis 6,5 Std.	123,00 €	127,00 €
Mehr als 6,5 Std. bis 7,0 Std.	128,00 €	132,00 €
Mehr als 7,0 Std. bis 7,5 Std.	134,00 €	138,00 €
Mehr als 7,5 Std. bis 8,0 Std.	139,00 €	143,00 €
Mehr als 8,0 Std. bis 8,5 Std.	145,00 €	149,00 €
Mehr als 8,5 Std. bis 9,0 Std.	150,00 €	154,00 €

- (2) Für das zweite und jedes weitere Kind wird eine Ermäßigung von 25 v. H. der Gebühren gewährt. Die nach Abzug der errechneten Ermäßigung verbleibende Benutzungsgebühr ist auf volle Euro zu runden. Die Ermäßigung gilt nur für Kinder, die gleichzeitig den gemeindlichen Kindergarten oder die gemeindliche Kinderkrippe besuchen.
- (3) Zusätzlich wird monatlich ein Pauschale in Höhe von 7,00 € erhoben. In dieser Pauschale ist das Spielgeld und das Bastelgeld enthalten.

§ 7

Verpflegung

- (1) Für die in Anspruch genommene Mittagsverpflegung (§ 4 Kindertageseinrichtungssatzung) werden die hierfür anfallenden Kosten in der tatsächlich entstandenen Höhe erhoben und abgerechnet.
- (2) Die Kindertagesleitung kann für sonstige Verpflegungsangebote (z. B. zusätzliches Frühstück, Getränkegeld) eine Gebühr erheben.

§ 8

Gebührenermäßigung und Gebührenbefreiung

- (1) Die Gebühr für die Kindertageseinrichtung kann auf Antrag ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung durch die Gebühr den Eltern oder dem Kind nicht zuzumuten sind (§ 90 Abs. 3 SGB VIII). Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 des SGB XII entsprechend (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).
- (2) Die Antragstellung bzw. – prüfung erfolgt beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe.
- (3) Die Kindertageseinrichtung ist verpflichtet, die Personensorgeberechtigten beim Eintritt in die Kindertageseinrichtung auf diese Möglichkeit aufmerksam zu machen.
- (4) Bis zur Entscheidung über den Antrag ist die Gebühr nach § 6 von den Gebührenschuldern zu entrichten.

§ 9

Beitragsentlastung

- (1) Die monatliche Benutzungsgebühr nach § 6 Abs. 1 Buchstabe b wird um den in Art. 23 Abs. 3 BayKiBiG genannten Betrag reduziert. Ein sich eventuell errechnendes Plus wird nicht an den Gebührenschuldner ausgezahlt.

§ 10

Härtefall

- (1) Die Gemeinde behält sich vor, in besonders begründeten Fällen von den Gebührensätzen abzuweichen.

§ 11

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Kindertagesstätten vom 01.09.2014 (zuletzt geändert durch Satzung vom 01.04.2015 außer Kraft) außer Kraft.

Unterschweinbach, 02.12.2020

Martin Obermeier
1. Bürgermeister